

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

WINHELLER
RECHTSANWÄLTE

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gebäude vor dem EuGH

Der BFH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden vom Flächenverhältnis anstelle des Umsatzverhältnisses abhängig gemacht werden darf. Im Ergebnis geht es um die Höhe des Vorsteuerabzugs bei der Herstellung eines Gebäudes, welches sowohl für unternehmerische wie nichtunternehmerische Zwecke genutzt wird. Dies ist gerade für Nonprofit-Organisationen relevant, welche Gebäude für gemeinnützige, daneben aber auch für wirtschaftliche Zwecke nutzen. Der EuGH hat nun zu entscheiden, wie der Anteil der Nutzung für wirtschaftliche Zwecke konkret zu ermitteln ist.

Wird ein Gebäude für einen unternehmerischen Gebrauch angeschafft oder errichtet, kann für die Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Gerade Nonprofit-Organisationen nutzen ihre Gebäude aber in der Regel nicht ausnahmslos für unternehmerische Zwecke. So steht beispielsweise das Vereinsheim auch Dritten gegen ein Entgelt offen; oder die Sporthalle wird am Wochenende für Familienfeiern vermietet. In all diesen Fällen wird das Gebäude sowohl für gemeinnützige und damit

nichtwirtschaftliche Zwecke (Förderung des Sports) als auch unternehmerisch (Vermietung an Dritte) genutzt. Der Vorsteuerabzug kommt nur für den unternehmerisch genutzten Teil in Betracht.

Flächenverhältnis versus Umsatzverhältnis

In diesen Fällen ist daher eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Als Aufteilungsmaßstab kommt grundsätzlich entweder das Verhältnis von steuerfrei zu

steuerpflichtig genutzten Flächen (Flächenschlüssel) oder das Verhältnis von steuerfreien zu steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen (Umsatzschlüssel) in Betracht. Ab dem 01.01.2004 hat der deutsche Gesetzgeber allerdings angeordnet, dass eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur noch dann erfolgen darf, wenn keine andere Zurechnung möglich ist. Da bei Gebäuden eine Aufteilung nach der genutzten Fläche jedoch generell immer möglich ist, schloss die Gesetzesänderung eine Anwendung des Umsatzschlüssels praktisch aus. Auf der anderen Seite sieht das Gemeinschaftsrecht den Umsatzschlüssel als Regel-Aufteilungsmaßstab vor. Hiervon dürfen die Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen abweichen. Ob bei der gemischten Nutzung von Gebäuden ein solcher Ausnahmefall vorliegt, hält der BFH für zweifelhaft. Diese Frage hat nun der EuGH zu beantworten.

Bedeutung nach „Seeling“

Zur Nutzung von Steuervorteilen bei der gemischten Nutzung von Gebäuden griffen gemeinnützige Organisationen bisher auf das sog. „Seeling“-Modell zurück: Wurde ein Gebäude zu mindestens 10 % zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt, konnte es voll dem Unternehmensvermögen zugerechnet werden, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug für die gesamten Eingangsleistungen geltend gemacht werden konnte. Die Nutzung des Gebäudes im ideellen, nichtwirtschaftlichen Bereich war dann als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ über einen Zeitraum von 10 Jahren zu versteuern. Die Finanzverwaltung setzte für diese Besteuerung den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % an. Im Ergebnis kam der gemeinnützigen Organisation damit einerseits der Zinsvorteil einer gestreckten Rückzahlung, zum anderen aber auch ein Steuersatzvorteil zu Gute, da die unentgeltliche Wertabgabe dem ermäßigten Steuersatz unterlag, während 19 % Vorsteuer aus den Herstellungskosten gezogen werden konnten.

Das „Seeling“-Modell wird allerdings durch das Jahressteuergesetz 2010 abgeschafft (§ 15 Abs. 1b UStG n.F.). Letztmalig kann der Steuervorteil für Gebäude in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2010 angeschafft oder hergestellt werden. Danach ist der Vorsteuerabzug für den nichtunternehmerisch genutzten Teil generell ausgeschlossen und es kann nur noch der Anteil geltend gemacht werden, der auf die unternehmerische Nutzung entfällt. Wie sich dieser Anteil ermittelt, ist Gegenstand der Vorlage an den EuGH.

HINWEIS: Nonprofit-Organisationen sollten die umsatzsteuerliche Behandlung von neu angeschafften Gebäuden überprüfen und Steuerbescheide gegebenenfalls offenhalten. Angesichts der Abschaffung des „Seeling“-Modells sollte zudem die geplante Herstellung oder Anschaffung eines Gebäudes noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden. Wird ein Kaufvertrag bis Jahresende geschlossen oder ein Bauantrag eingereicht, können die Steuervorteile nach dem alten Modell noch gesichert werden. Dieser Rat gilt umso mehr, als das Saarland, Niedersachsen, Bremen und Brandenburg eine Anhebung der Grunderwerbsteuer zum 01.01.2011 planen.



BFH, Vorlage zur Vorabentscheidung v. 22.07.2010, Az. V R 19/09.

Erinnerung: Frist für Satzungsänderungen läuft am 31.12.2010 aus!

Bereits mehrmals hatten wir in den vergangenen Monaten darüber berichtet, dass die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf. Aus Billigkeitsgründen akzeptiert es die Finanzverwaltung, wenn gemeinnützige Körperschaften bis Ende des Jahres ihre Satzung entsprechend anpassen. Geschieht dies nicht, verliert die Körperschaft die Gemeinnützigkeit für diejenigen Jahre, in denen ohne entsprechende Satzungsregelung Vergütungen geflossen sind – unabhängig davon, ob diese für sich genommen angemessen waren. Auch für 2011 ff. ist die Gemeinnützigkeit dann nicht zu erlangen.

HINWEIS: Die verschiedentlich von gemeinnützigen Organisationen vertretene Auffassung, die Körperschaft könne dem Problem dadurch entgegengehen, dass der Vorstand nicht in seiner Funktion als Vorstand, sondern als mit einem Dienstvertrag ausgestatteter, zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer eine Vergütung beziehe, stimmt nicht in jedem Fall. In aller Regel sind in solchen speziellen Konstellationen nämlich ebenfalls gewisse Satzungsregelungen zwingend. Auch ein Rücktritt des bislang vergüteten Vorstands noch vor dem 31.12.2010 hilft nicht weiter, da allein der Rücktritt die bislang erfolgten steuerschädlichen Zahlungen nicht für die Vergangenheit heilt.

Neue Verwaltungsvorschriften zur Umsatzsteuer

Seit 1. November 2010 gilt der neue Anwendungserlass zur Umsatzsteuer (UStAE), welcher die bisher gültigen Umsatzsteuerrichtlinien (UStR 2008) ersetzt. Der neue UStAE entspricht inhaltlich weitgehend dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf der UStR 2011. Außerdem wurden ergangene BMF-Schreiben eingearbeitet und die zwischenzeitliche Rechtsprechung berücksichtigt. Hintergrund des Wechsels vom Richtlinienprinzip zum Anwendungserlass ist dessen Aktualisierbarkeit. Während die bisherigen Umsatzsteuerrichtlinien als Verwaltungserlass turnusmäßig alle 3 bis 4 Jahre unter Zustimmung des Bundesrates erneuert wurden, können Aktualisierungen nun praktisch jederzeit und ganzjährig durch BMF-Schreiben eingefügt werden.

Durch die Einführung des zeitlich unbefristeten UStAE will die Finanzverwaltung auf Entwicklungen in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung oder Steuerpraxis unmittelbar reagieren können. Änderungen werden von nun an durch das BMF in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden der Länder auf Grundlage des Finanzverwaltungsgesetzes vorgenommen. Dies entspricht dem Verfahren, das auch beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung zur Anwendung kommt. Damit soll insgesamt das Verfahren beschleunigt werden.

Die eingearbeiteten Aktualisierungen im Bereich des Nonprofitrechts betreffen vor allem die Umsatzsteuerbefrei-

ung von Leistungen von Heilpraktikern, Physiotherapeuten und Hebammen sowie Krankenhausbehandlungen und damit verbundenen Leistungen (§ 4 Nr. 14 UStG), Leistungen von Altenheimen und Betreuungseinrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG) sowie Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG). Daneben wurden die Grundsätze der entsprechenden BMF-Schreiben vom 16.10.2008 und 19.03.2010 zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung bei der Abgabe von Speisen und Getränken im Anwendungserlass festgeschrieben (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2008 sowie *Nonprofitrecht aktuell* 4/2010).

HINWEIS: Der Anwendungserlass ist als Verwaltungsanweisung lediglich für alle Finanzbehörden verbindlich. Im Rahmen eines Prozesses ist das Gericht nicht an den UStAE gebunden und kann bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes auch eine andere Entscheidung treffen. Die Finanzämter werden den Erlass jedoch umfassend anwenden. Zugleich bedeutet die Umstellung auf einen Anwendungserlass, der jederzeit durch ein BMF-Schreiben ergänzt werden kann, damit auch, dass die Besteuerungspraxis der Finanzämter zeitnah verändert werden kann. Die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte wird damit unmittelbar relevant für die laufende Steuerplanung. Dies erfordert eine kontinuierliche Überprüfung aller ein- und ausgehenden Leistungen hinsichtlich deren aktueller umsatzsteuerlicher Behandlung, was den Umgang mit dem komplexen Thema Umsatzsteuer für Nonprofit-Organisationen nicht einfacher machen wird.



BMF, Schreiben v. 01.10.2010, Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), Az. IV D 3 - S 7015/10/10002.

Umsatzsteuerfreiheit für ambulante Rehabilitationsleistungen

Die Veröffentlichung des neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlasses nutzte das BMF sogleich, um die Verwaltungsvorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Rehabilitationsleistungen zu ändern. Es stellte klar, dass auch ambulante Rehabilitationsleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Erfasst werden von der Steuerfreiheit bisher Leistungen von Einrichtungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Hinzu treten nun auch ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Das Angebot ambulanter Rehabilitationseinrichtungen, aber auch mobile Reha-Maßnahmen bei der häuslichen Betreuung sind damit umsatzsteuerfrei.



BMF, Schreiben v. 26.10.2010, Az. IV D 3 - S 17170/10/10010.

Nutzung eines überlassenen Werbemobils ist umsatzsteuerpflichtig

Verpflichtet sich eine Gemeinde, ein Werbemobil für mehrere Jahre in der Öffentlichkeit zu bewegen, um damit die kostenlose Zuwendung des Fahrzeuges abzugelten, so erbringt sie damit eine Leistung als Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass die Nutzungsverpflichtung selbst umsatzsteuerpflichtig ist und damit den Sponsor des Fahrzeuges zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Ergebnis, das so auch für Nonprofit-Organisationen gilt.

Geklagt hatte ein Sponsor. Dieser vermarktet Werbemobile und bietet dazu vor allem Kommunen, Sportvereinen und sozialen Einrichtungen die Überlassung eines mit Werbeaufschriften versehenen Fahrzeugs an. Dem Vertragspartner wird hierzu das Werbemobil übereignet und dieser verpflichtet sich im Gegenzug, über eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren das Werbemobil in der Öffentlichkeit zu bewegen. Für die Zuwendung des Fahrzeuges stellte der Sponsor eine Rechnung aus, selbiges tat die Gemeinde für die 5-jährige Nutzung. Beide Rechnungen standen sich jeweils in gleicher Höhe und mit Umsatzsteuerausweis gegenüber. Das Finanzamt wollte jedoch den Vorsteuerabzug, den der Sponsor aus der Rechnung für die Nutzung geltend machte, nicht anerkennen. Die mit dem Fahrzeug verbundenen Tätigkeiten der Gemeinde seien nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfolgt, da nach den Umsatzsteuer-Richtlinien ein solcher erst ab der Erreichung gewisser Einnahmeschwellen anzunehmen sei. War die Gemeinde also durch die Nutzung nichtunternehmerisch tätig, konnte hierfür weder eine Rechnung gestellt noch Vorsteuer geltend gemacht werden – so jedenfalls die Auffassung der Vorinstanz.

Der BFH folgte dieser Auffassung aber nicht. Eine wirtschaftliche Leistung liege, so der BFH, auch dann vor, wenn die Gemeinde nur in geringem Umfang unterhalb der Einnahmeschwelle wirtschaftlich tätig werde.

HINWEIS: Das Urteil ist sowohl für gemeinnützige Einrichtungen als auch Personen des öffentlichen Rechts (z.B. auch Kirchen) relevant. Eine Gegenleistung an den Sponsor führt zur Begründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, damit zur Umsatzsteuerpflicht für den gesamten Leistungsaustausch und auch zur Berechtigung des Sponsors zum Vorsteuerabzug. Dass die Gemeinde das Werbemobil für hoheitliche Zwecke und damit nichtwirtschaftlich einsetzte, war für das Gericht unerheblich. Umgekehrt ist aber Vorsicht geboten: In einem Urteil vom 29.03.2010 versagte das FG Baden-Württemberg einem Verein den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung für die Überlassung von Werbefahrzeugen, weil die Fahrzeuge gerade im ideellen Bereich eingesetzt wurden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 8/2010).



BFH, Urteil v. 17.03.2010, Az. XI R 17/08.

Bundesregierung veröffentlicht Nationale Engagementstrategie

Mit der am 06.10.2010 veröffentlichten Engagementstrategie will die Bundesregierung die Grundlage für eine gemeinsame Engagementförderung durch alle Bundesressorts legen. Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in verschiedenen Bereichen.

Schwerpunkte sollen insbesondere in den Bereichen gesellschaftliche Teilhabe, Bildung, Umweltschutz, demographischer Wandel und internationale Zusammenarbeit gesetzt werden. Hierzu werden verschiedene Förderprogramme der einzelnen Ministerien in den jeweiligen Bereichen vorgestellt. Auch die Zusammenarbeit des Staates mit Stiftungen und engagierten Unternehmen soll intensiviert und im Rahmen verschiedener Förderlinien verfestigt werden. Zudem soll eine Sachverständigenkommission jährlich die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland evaluieren, um dauerhaft eine Engagementpolitik auf Bundesebene zu etablieren. Hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen will die Bundesregierung insbesondere die Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen fördern, welche im Rahmen von Freiwilligendiensten erworben werden. Die Wirtschaft wird angehalten, solche non-formal erworbenen Kompetenzen anzuerkennen. Insgesamt soll eine Kultur der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements gesellschaftlich etabliert werden.



Bundesregierung, Nationale Engagementstrategie v. 06.10.2010

Übungsleiterfreibetrag für ehrenamtliche Betreuer kommt

Der Bundestag hat sich offensichtlich vom Bundesrat überzeugen lassen. In der nun beschlossenen Fassung des Jahressteuergesetzes findet sich die Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Betreuern bis zu einem Betrag von 2.100 Euro.

Der neue § 3 Nr. 26b EStG würde den bisherigen Übungsleiterfreibetrag auch für ehrenamtliche Betreuer öffnen. Diese hätten damit die Möglichkeit, den gesetzlichen Aufwandsersatz (derzeit 323 Euro) für mehr als nur zwei Betreuungsfälle steuerfrei zu vereinnahmen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2010). Insgesamt würden entsprechende Einkünfte bis zu einem Betrag von 2.100 Euro p.a. steuerfrei gestellt. Allerdings kann der Freibetrag nur ein Mal genutzt werden, die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder Pfleger sind mit einzurechnen. Der Freibetrag für ehrenamtliche Betreuer soll erstmals für das Jahr 2011 in Anspruch genommen werden können.



Bundesrat, Gesetzesbeschluss v. 28.10.2010, BR-Drs. 679/10.

VEREINSRECHT

Eintragung des neuen Vorstandes erfordert Nachweis über Annahme der Wahl

Eine Änderung in der Besetzung des Vereinsvorstandes ist beim Registergericht zur Eintragung anzumelden. Hierbei ist neben der Durchführung einer Wahl und deren Ausgang auch die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand nachzuweisen, worauf das KG Berlin in einem Beschluss hinweist.

Für Zwecke der registerrechtlichen Anmeldung eines neuen Vorstandes wird in der Regel das Sitzungsprotokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung vorgelegt. In dem entschiedenen Fall stellte das Protokoll lediglich fest, dass der neue Vorstand durch das zuständige Organ begrüßt und bestätigt wurde. Dies war dem Gericht zu wenig. Es beanstandete, dass hieraus weder die Durchführung einer Wahl, deren Ergebnis, noch die Annahme der Wahl hervorgehen würde und bestätigte die Ablehnung der Eintragung.

HINWEIS: Art und Umfang der urkundlichen Nachweise bei Satzungsänderungen oder der Neubesetzung des Vorstandes sind ein Dauerbrenner gerichtlicher Spruchpraxis.

Zur Anmeldung der Eintragung eines neuen Vorstandes gehört ein Protokoll über die Wahl, deren Ergebnis und die Annahme durch den Gewählten. Bei Satzungsänderungen ist eine Abschrift des Änderungsbeschlusses und die neue Satzung unter Hervorhebung der Änderungen vorzulegen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 8/2010).



KG Berlin, Beschluss v. 07.09.2010, Az. 1 W 198/10.

Mitschnitte von Amateurfußballspielen dürfen im Internet veröffentlicht werden

Ein Fußballverband muss es hinnehmen, wenn kurze Filmausschnitte von Amateurfußballspielen seiner Mitglieder im Internet veröffentlicht werden. Insbesondere verleiht die Organisation und Durchführung dem Fußballverband kein ausschließliches Verwertungsrecht an den Fußballspielen. Unterlassungsansprüche gegen die Veröffentlichung scheiden damit aus. Allerdings weist der BGH den Fußballverbänden einen Weg, sich die wirtschaftliche Verwertung zu sichern.

Geklagt hatte der Württembergische Fußballverband e.V. gegen das Internetportal www.hartplatzhelden.de. Dort kann jeder Besucher eines Amateurfußballspieles selbst aufgenommene Filme des Spielgeschehens von ein- bis eineinhalbminütiger Dauer einstellen. Der Württembergische Fußballverband e.V. sah hierin eine Verletzung seiner Rechte und der Rechte der Vereine als gemeinsame Urheber der Veranstaltung, denen damit auch die wirtschaftliche Verwertung zustehe. Dem erteilte der BGH eine klare Absage. Zwar finde sich im Urheberrecht ein besonderer Leistungsschutz für Veranstalter von Darbietungen ausübender Künstler. Die „Ballkünstler“ gehörten jedoch nicht dazu, weshalb die Veröffentlichung der Mitschnitte auch keine unlautere Nachahmung eines geschützten Leistungsergebnisses darstelle.

Zugleich zeigte das Gericht jedoch einen Ausweg auf. Es wies den Fußballverband darauf hin, dass den angeschlossenen Vereinen auf ihrem Gelände das Hausrecht zustehe. Dieses erlaubt es, Besuchern des eigenen Sportgeländes die Herstellung von Filmaufnahmen zu untersagen und Personen ggf. des Geländes zu verweisen. Auf diese Weise kann eine wirtschaftliche Verwertung durch den Verband faktisch abgesichert werden.

HINWEIS: Veranstalter von Sportveranstaltungen müssen nach dem Urteil präventiv bereits gegen die Anfertigung privater Aufnahmen vorgehen, eine spätere Veröffentlichung können sie nicht mehr verhindern. Unabhängig davon kommt jedem Amateursportler ein Recht an seinem eigenen Abbild zu, aus dem er gegebenenfalls gegen die Veröffentlichung von Aufnahmen privat vorgehen kann.



BGH, Pressemitteilung zum Urteil v. 28.10.2010, Az. I ZR 60/09 (noch nicht veröffentlicht).

Veranstalter von Reit- und Springturnieren haften

Verletzt sich der Teilnehmer eines Reitturniers aufgrund des unsachgemäßen Zustandes der Sportanlage, so haftet hierfür der Veranstalter. Ein genereller Haftungsausschluss in „Allgemeinen Bestimmungen“ bei der Ausschreibung der Veranstaltung ist unwirksam. Solche Bestimmungen unterliegen der rechtlichen Inhaltskontrolle, wie sie auch bei sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommt.

In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde ein Teilnehmerpferd bei einem Reitturnier aufgrund eines technisch untauglichen Fangständers schwer verletzt. Das Turnier fand auf der Anlage des veranstaltenden Vereins statt. Dieser hatte bei der öffentlichen Ausschreibung „Allgemeine Bestimmungen“ beigefügt, die jegliche Haftung für eine Verletzung von Mensch und Tier ausschlossen.

Das Gericht entschied, dass der Veranstalter trotzdem haftete. Bestimmungen zur Turnierteilnahme wie Allgemeine Geschäftsbedingungen unterlägen der strengen gesetzlichen Inhaltskontrolle. Ein genereller Haftungsausschluss sei daher unwirksam. Die Bestimmung des Veranstalters war damit unbeachtlich, das Gericht verurteilte ihn zur Zahlung von Schadensersatz für das zwischenzeitlich eingeschläferte Pferd.

HINWEIS: In seinen Auswirkungen reicht das Urteil weit über den entschiedenen Sachverhalt hinaus. Die rechtliche Konstruktion ist grundsätzlich auf alle Veranstalter von Sportturnieren übertragbar. Die Vorbereitung einer solchen Veranstaltung muss daher auch unbedingt die Haftungsrisiken ins Auge nehmen und zu deren Kontrolle verstärkt auf rechtlich einwandfrei formulierte Turnierbedingungen achten. Die Haftung lässt sich in Kenntnis der gesetzlichen Inhaltskontrolle durchaus für verschiedene Bereiche begrenzen. Eine unpräzise oder unzulässige Klausel aber entfällt vollständig; die Folge ist die ungeschmälerzte Haftung des Veranstalters.



BGH, Urteil v. 23.09.2010, Az. III ZR 246/09.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Beinbruch im Gottesdienst kein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung

Verletzt sich ein Pfarrer in Ausübung seines Amtes, so folgt die Unfallversicherung beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Unfallfürsorge hat der Dienstherr zu übernehmen. Für den Dienstanfall eines Pfarrers hat damit die Kirche einzustehen. Eine Versetzung in den Ruhestand ändert hieran nichts, wie nun das SG Frankfurt feststellte.

Der Arbeitsunfall eines Arbeitnehmers ist ein Fall für die Berufsgenossenschaft und damit für die gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz von Pfarrern richtet sich aber nach dem Kirchengesetz. Dieses erklärt die beamtenrechtlichen Fürsorgeregeln für anwendbar. Beamte sind daher gerade nicht Teil der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Besonderheit des vorliegenden Falls war zwar, dass der Pfarrer bereits in den Ruhestand versetzt worden war. Im Gegensatz zu Beamten ist ein pensionierter Pfarrer jedoch weiterhin berechtigt, Diensthandlungen, wie das Abhalten eines Gottesdienstes, vorzunehmen und unterliegt umgekehrt auch weiter dem kirchlichen Disziplinarrecht. Der Beinbruch im Gottesdienst ist damit auch noch für den pensionierten Pfarrer ein Unfall während der Ausübung seines Dienstes. Die Unfallfürsorge fällt folglich weiterhin dem Dienstherrn, der Kirche, zu, wie das Gericht urteilte.



SG Frankfurt, Urteil v. 10.09.2010, Az. S 23 U 250/09.